

In weiteren Kreisen bekannt geworden ist das Einziehungsammt der Kreditgenossenschaft Meiße, deren Direktor Stadtrat Jung auf dem Gebiete des Einziehungswesens bahnbrechend vorgegangen ist. Seine Einrichtung ist für viele Stellen vorbildlich geworden. Der Hauptzweck des Einziehungsamtes besteht darin, die Kreditgewährung in gesunde Bahnen zu lenken und Auszustände in zweckmäßiger Weise in Betriebsmittel umzuwandeln, vor allem aber eine Vermittlungsstelle zu schaffen, die es auch dem Schuldner ermöglichen soll, seinen Verbindlichkeiten nachzukommen, ohne daß seine Existenz dadurch gefährdet wird. „Die Bekämpfung des Borgunwesens soll nicht in dem rücksichtslosen Vorgehen gegen die Schuldner bestehen. Auch die Gläubiger haben die Pflicht, den Schuldnern die Tilgung ihrer Verbindlichkeiten nicht durch unnötige prozessuale Unkosten usw. zu erschweren oder gar unmöglich zu machen. Der Schuldner kann Anspruch darauf erheben, daß ihm die Tilgung seiner Schuld unter Bedingungen ermöglicht wird, die seinen wirtschaftlichen Verhältnissen angepaßt sind. Gewiß gibt es böswillige Schuldner, denen gegenüber jede Nachsicht übel angebracht wäre. Aber das sind doch nur Ausnahmen. Der bei weitem größte Teil, und das beweisen die Erfolge, kommt ohne jede Zwangsmaßregel seinen Verpflichtungen nach.“

Das Einziehungsammt führt heute seiner Entwicklung entsprechend den Namen

Abrechnungsstelle gewerblicher Forderungen
(Einziehungsammt).

Nicht überall folgte man dem hannoverschen Vorbild, auf gewissenhaftlichem Wege die Einziehung von Forderungen zu betreiben. Einzelne Handwerkskammern, z. B. Dortmund, Darmstadt, Stuttgart zogen es vor, auf Grund der Nebenstatuten ein „Einziehungsammt“ als Einrichtung der Kammer selbst zu errichten.

Das Statut für das Stuttgarter Amt bestimmt u. a.:

§ 1.

Die Handwerkskammer Stuttgart errichtet ein Einziehungsammt für den Handwerkskammerbezirk Stuttgart mit dem Sitz in Stuttgart.

§ 2.

Der Zweck des Einziehungsamtes ist:

1. Den Handwerkern und sonstigen Gewerbetreibenden ein Mittel in die Hand zu geben, um ihre Auszustände, und zwar namentlich auch zweifelhafte, bei Vermeidung unnützer Kosten und Zeitverluste auf einfache Weise einzuziehen;
2. Ermittlungen nach dem Verbleib entwichener Schuldner anzustellen;
3. die Handwerker und sonstigen Gewerbetreibenden vor Verlusten durch zahlungsunfähige Kreditnehmer zu schützen.

§ 3.

Die Benutzung des Einziehungsamtes steht jedem zu dem Handwerkskammerbezirk Stuttgart gehörenden Handwerker und Inhaber von zur Handwerkskammer beitragspflichtigen Betrieben und den Mitgliedern der Gewerbevereine des Kammerbezirks Stuttgart zu.

(Folgen Bestimmungen über die Verwaltung und der Geschäftsführung des Amtes.)

Einen eigenen Weg beschritt die Handwerkskammer Wiesbaden durch die Errichtung ihrer „Handwerksämter“.

Das Handwerksamt zu Wiesbaden wurde auf Antrag des Innungsausschusses am 15. Oktober 1911 errichtet, und zwar gemeinsam von der Handwerkskammer,

dem Innungsausschuß und dem Gewerbeverein für Nassau. Die Grundlage bildet ein Vertrag zwischen der Handwerkskammer und dem Innungsausschuß zu Wiesbaden, welcher unter Mitwirkung und Genehmigung des Regierungspräsidenten abgeschlossen worden ist. Nach diesem Vertrag untersteht das Handwerksamt der Aufsicht des Vorstandes der Handwerkskammer. Diesem sind insbesondere Haushaltspläne, Abrechnung und Belege vorzulegen. Die Anstellung von Beamten erfolgt mit Genehmigung der Handwerkskammer. Das Handwerksamt hat einen Vorstand, in welchem der Vorsitzende und der Syndikus der Handwerkskammer Sitz und Stimme haben. Im übrigen arbeitet das Handwerksamt zu Wiesbaden selbständig.

Seine Hauptaufgabe ist die Einziehung von Handwerkerforderungen und Vertretung der Handwerker vor Gericht und Gewerbegericht, die Beratung und der Beistand in ähnlichen Fragen, die Beilegung von Rechtsstreitigkeiten, Verkehr mit Behörden, Erledigung von Steuerfachen usw., sowie die Unterstützung der Innungen und des Innungsausschusses in Erledigung ihrer schriftlichen Arbeiten. Im ganzen also handelt es sich um eine Menge von Kleinarbeiten für den einzelnen Handwerker, die bis dahin die Handwerkskammer teils sehr belastet haben, die sie teils überhaupt nicht übernehmen konnte. Die Erfahrungen mit diesem Handwerksamt sind durchaus gut. Die finanzielle Beihilfe der Kammer konnte bereits nach 1½jährigem Bestehen des Amtes eingestellt werden, weil es sich seitdem selbst trägt.

Nachdem das Handwerksamt zu Wiesbaden sich gut eingeführt hatte, trat die Handwerkskammer an den Deutschen Handwerks- und Gewerbeamttag heran mit der Anregung, die Bildung solcher Handwerksämter auch bei den übrigen deutschen Handwerks- und Gewerbeämtern zu fördern. Der Ausschuß des Deutschen Handwerks- und Gewerbeamttagess stellte sich auf den Standpunkt, daß die Errichtung von Handwerksämtern in dieser Form sich nicht empfehle, weil sie leicht in das Gebiet der Handwerkskammer einbrechen, eine Zersplitterung der Kräfte, überhaupt eine Verwirrung hervorrufen und die Arbeit der Handwerkskammern stören bzw. erschweren könnten. Tatsächlich haben Handwerkskammern schon solchen Handwerksämtern die Zuschüsse entziehen und sie bekämpfen müssen, weil sie sich ungünstig entwickelten, politisch betätigten und in Gegensatz zu der Handwerkskammer stellten. Es sei hier verwiesen auf den Bericht des Ausschusses des Deutschen Handwerks- und Gewerbeamttagess vom 11. Februar 1914.

Als bei der Handwerkskammer Wiesbaden die Errichtung eines weiteren Handwerksamtes für die Stadt Frankfurt a. M. in Frage kam, zog sie die Bedenken des Amttagess in Betracht und entschloß sich, diesmal eine andere Form zu wählen. Da eine kräftige Entwicklung des Handwerksamtes zu Frankfurt a. M. nach den Erfahrungen in Wiesbaden vorauszu sehen war, mußte die Kammer befürchten, daß bei einem etwa dem Innungsausschuß Frankfurt a. M. unterstellten, von ihrer Verwaltung losgelösten, selbständigen Handwerksamt, namentlich angesichts der örtlichen Trennung die Kammer bei eigentlichen Kammerangelegenheiten übergangen werden und sie dadurch den Überblick und die Fühlung mit dem Frankfurter Handwerk verlieren würde. Es hätte im Laufe der Zeit gewissermaßen eine Kammer in der Kammer entstehen und damit eine schwere Störung der Tätigkeit der Handwerkskammer eintreten können.